

Beschlussvorlage	7712/2025	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
Festlegung des Gemeindeanteils für die Ausbaumaßnahme "Im Hombrich"		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 04.12.2019 „Festlegung des Gemeindeanteils für die Ausbaumaßnahme „Im Hombrich/Neustraße“ (Vorlage Nr. 5418/2019/2) auf.

Der Stadtrat beschließt, den Anteil der Stadt Mayen und der Beitragspflichtigen an den umlagefähigen Ausbaukosten für die Ausbaumaßnahme „Im Hombrich“ wie folgt festzusetzen:

Stadt Mayen 35 %

Anlieger 65 %

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Jahre 2019 wurde der Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme „Im Hombrich/Neustraße“ (Vorlage 5418/2019/2) festgelegt. Auf Grund der vorliegenden Gerichtsentscheidung des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtes sind die Ausbaumaßnahmen „Im Hombrich“ sowie „Neustraße“ als zwei separate Verkehrsanlagen zu betrachten. Der Gemeindeanteil ist aus diesem Grund für jede Verkehrsanlage separat festzusetzen.

Zur Deckung der Ausbaukosten ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung (= Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Mayen, nachfolgend kurz ABS genannt) ein Teil der Kosten auf die Anlieger umzulegen (Beitragserhebungspflicht). Hierzu ist die Festsetzung des Gemeinde- und Anliegeranteils durch den Stadtrat erforderlich. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bestimmt, dass der Eigenanteil der Gemeinde den Vorteil widerspiegeln muss, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens der Straße an, sondern es ist vielmehr auf die zahlenmäßigen Relationen der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen. Ausgehend hiervon wird vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf die Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts

Lüneburg zurückgegriffen. Hier nach ergeben sich in der Regel nachfolgende Gemeindeanteile:

25 % bei geringem Durchgangs –, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr

35-45 % bei erhöhtem Durchgangs – aber noch überwiegendem Anliegerverkehr

55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs – aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Stadt steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu. Dieser Beurteilungsspielraum bedeutet indes nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch 5 % Punkte von dem ermittelten Gemeindeanteil abziehen oder dazu rechnen darf. Die Bandbreite von 5 % nach oben oder unten soll vielmehr ein Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Anlieger Verkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint somit nur den Ziel- Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeindeanteil für jede Verkehrsanlage im beitragsrechtlichen Sinne festzulegen ist. Dabei ist die Verkehrsanlage nach der natürlichen Betrachtungsweise festzulegen. Ursprünglich hatte die Stadt Mayen die Straßenzüge „Im Hombrich“ und „Neustraße“ als eine Verkehrsanlage gewertet. Dem ist sowohl das Verwaltungsgericht Koblenz, als auch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entgegengetreten. Nach den entsprechenden Beschlüssen der beiden Verwaltungsgerichte handelt es sich bei der Neustraße und der Straße „Im Hombrich“ um zwei getrennte Verkehrsanlagen, die entsprechend getrennt voneinander abzurechnen sind. Dies bedeutet, dass sowohl für die Verkehrsanlage „Im Hombrich“ als auch für die Verkehrsanlage „Neustraße“ eigene Gemeindeanteile gebildet werden müssen. In den jeweiligen Beschlüssen der Verwaltungsgerichte wurde zudem ausgeführt, dass die Gemeindeanteile, wie sie der Stadtrat festgesetzt hatte, als sehr hoch bemessen erscheinen. Klargestellt wurde insbesondere durch das Verwaltungsgericht Koblenz, dass in die Straße einfahrende Verkehrsteilnehmer, die in der Verkehrsanlage „Im Hombrich“ parken, um von dort aus per Fuß die Innenstadt zu erreichen, als Anliegerverkehr und nicht als Durchgangsverkehr zu behandeln sind. Zwar ist zu kontaktieren, dass ein Teil des Verkehrs im so genannten Gerberviertel der Stadt Mayen durch die Straße „Im Hombrich“ durchgeleitet wird, allerdings es sich noch um überwiegenden Anliegerverkehr bei leicht erhöhtem Durchgangsverkehr handelt. Es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen. Jeder Verkehrsteilnehmer der die Straße „Im Hombrich“ nutzt, um dort zu parken und anschließend von dort aus in die Stadt zu gelangen oder Gewerbebetriebe oder Dienstleister aufsucht, ist nach den eindeutigen Feststellungen der Gerichte richtigerweise als Anliegerverkehr zu qualifizieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von Ausbaubeiträgen